

Nachrichten vom Landtage.

zwei und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 13. Juni 1833.

(Beschluß.)

§. 43. lautet:

(2. Oberkriegsgericht.) „Ein General-Auditeur und einige Räte des Appellationsgerichts zu Dresden bilden das Oberkriegsgericht. Dasselbe hat den Geschäftskreis des nun wegfallenden General-Kriegsgerichts-Collegiums, so weit derselbe nach den Bestimmungen in den vorhergehenden und folgenden §§. noch statt finden kann.

In Fällen, in welchen bisher bei nurgedachtem Collegium deputirte Räte aus den höhern Justizcollagien zugezogen worden, wird das Oberkriegsgericht durch noch zwei Räte des Appellationsgerichts zu Dresden verstärkt.“

Die Deputation hatte hierzu folgendes Gutachten abgegeben:

Von denen im §. 8. des Decrets vom 19. Febr. 1822 gedachten Fällen, in welchen eine Zuziehung von deputirten Räten aus den höhern Justizcollagien beim Generalkriegsgerichtscollagio und hinführo von 2 Appellationsräthen beim Oberkriegsgericht statt finden soll, möchte wohl der Fall auszunehmen sein, wenn es bloß auf Bestätigung des Rechtspruchs eines untern Kriegsgerichts, nämlich eines solchen Rechtspruchs, in dem auf die Todesstrafe erkannt ist, ankommt, weil, wenn in solchen Fällen eine Appellation eingewendet würde, die Entscheidung in der zweiten Instanz sonst von denselben Personen erfolgen müßte, welche bei Bestätigung des ersten Erkenntnisses concurrirt haben.

Es möchte daher am Schlusse des §. hinzuzufügen sein:

mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo es nur auf Bestätigung eines Erkenntnisses des Untergerichts ankommt.

Prinz Johann bemerkt: Da nach der nunmehrigen Zusammensetzung des Oberkriegsgerichts der Generalauditeur die einzige Person von Militair sei, welche bei den Berathungen mit hinzugezogen werde, so könne doch der Fall eintreten, daß bei wichtigen Entscheidungen ein Militair vom Fach nöthig werde, welcher doch der Generalauditeur nicht sei. Um nun solchen unvorhergesehenen Fällen im Voraus zu begegnen, schlage er vor, dem §. noch die Worte beizufügen: „bei wichtigen Militairverbrechen und wo praktische Dienstverhältnisse einschlagen, ist ein activer Militair zu den dießfalligen Berathungen zuzuziehen.“ Es verstehe sich übrigens von selbst, daß dem hinzugezogenen Offiziere nur eine berathende Stimme zukomme.

Königl. Commissar v. Noftiz: Daß er die so eben ausgesprochene Ansicht in vollem Maße theile, und daß man durch eine derartige Verordnung den Wünschen der ganzen Armee entsprechen werde. Nach Analogie der im §. 50. eintretenden Bestimmungen über Bergrichterbarkeit seien auch in diesem §. hinsichtlich der Militairgerichte dergleichen nothwendig; er schlage

deshalb einen Schlusssatz des Inhalts vor: „Das Oberkriegsgericht hat bei Entscheidungen, wo dasselbe es für nöthig findet, oder wo ein Betheiligter darauf anträgt, einen activen Staats-officier der Armee zuzuziehen, dem aber keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme zusteht.“

Prinz Johann, da er diesen Zusatz mit dem seinigen conform findet, läßt sein Amendement wiederum fallen, und Staatsminister v. Rönnerich hält es für unbedenklich, denselben in das Gesetz aufzunehmen; auch Staatsminister v. Zezschwitz spricht sich für dessen Aufnahme aus.

Das Amendement ward hierauf einstimmig angenommen.

Prinz Johann schlägt vor, den Zusatz des Deputationsgutachtens, um in selbigen mehr Deutlichkeit zu bringen, so zu fassen: „mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Erkenntniß eines Untergerichtes zur Bestätigung eingesendet wird.“

Die sowohl auf die Annahme des Amendements der Deputation unter der vom Prinzen Johann vorgeschlagenen Abänderung, als auch die auf die Annahme des §. selbst gerichteten Fragen wurden affirmirend beantwortet. Die §§. 44. — 47. lauten:

§. 44. „In den vor den Kriegsgerichten anhängigen Criminalsachen, in welchen diese Gerichte selbst entscheiden dürfen, ist das Oberkriegsgericht die zweite und letzte Instanz. In andern Criminalsachen erkennt es als erste Instanz und mit der §. 43. gedachten Verstärkung (die auch nöthig ist, wenn ein Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse der Untergerichte eingewendet wird, welche nach §. 41. einer Bestätigung des Oberkriegsgerichts bedürfen) auch als zweite und letzte.

Uebrigens gilt hier dasselbe, was im §. 38. Nr. 3—8. des die höhern Justizbehörden betreffenden Gesetzes bestimmt ist, so weit es Anwendung leidet. Die nach §. 18. 20. des Decrets vom 19. Februar 1822 (Gesetzsammlung vom Jahre 1822 S. 142 flg.) bisher statt gefundenen Vortragserstattungen fallen weg.“

§. 45. „Für die bei den Kriegsgerichten anhängigen Civilsachen ist das Appellationsgericht zu Dresden die zweite, und das Oberappellationsgericht die dritte Instanz.

In Ansehung der Zulässigkeit der Rechtsmittel und des Verfahrens bei denselben, gilt Alles, was bei den vor andern Gerichten verhandelten Civilsachen statt findet. Beschwerden gegen Kriegsgerichte, soweit sie nicht einzelne noch nicht beendigte Civilsachen betreffen, sind jedoch nur beim Oberkriegsgerichte anzubringen.“

§. 46. „Die Kriegsgerichte (§. 29.) und das Oberkriegsgericht ressortiren in Ansehung dessen, was sich auf Militairverbrechen bezieht, von dem Kriegsministerium, sonst aber von dem Justizministerium, welches jedoch in geeigneten Fällen sich mit dem Kriegsministerium zu vernehmen hat. Das Recht der Commandanten, Auditeurs in Vorschlag zu bringen, fällt weg. Der General-Auditeur und die Auditeurs werden vom König, auf Vor-